



Az: 6 K 391/02.A

H

Im Namen des Volkes
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED],
4. [REDACTED],
der Kläger zu 3. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meißner u. a., Hafensstraße 88, 27576 Bremerhaven, Gz.: 99/02,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, die-
ser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Franken-
straße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2728691-160,

Beklagte,

Beteiligter:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2008 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die
Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor-
liegen und den Klägern zu 1. bis 4. die Flüchtlingseigen-
schaft zuzuerkennen ist.**

Ziff. 2 bis 4 der Bescheide vom 11.02.2002 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren Abschiebungsschutz.

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Der im Jahre 1951 in Almati geborene Kläger zu 1. und die 1956 ebenfalls in Kasachstan geborene Klägerin zu 2. sind miteinander verheiratet. Bei den Klägern zu 3. und 4. handelt es sich um die 1992 und 1985 geborenen Söhne der Eheleute.

Die Kläger lebten in der Stadt Grozny in der russischen Teilrepublik Tschetschenien. Der Kläger zu 1. hat Lebensmitteltechnik studiert und bis 1994 in einem Lebensmittelbetrieb in Grozny gearbeitet. Die Klägerin zu 2. arbeitete nach dem Besuch der Handelsakademie bis zum Beginn des 1. Tschetschenienkrieges im Jahre 1994 in einem Bekleidungsgeschäft in Grozny. Danach lebten die Kläger zu 1. und 2. vom Handel auf Basaren. Am 10.11.1999 verließ die Familie Grozny und hielt sich zunächst im Dorf (in der Nähe von Grozny) im Rayon Grozenskij auf. Im Dezember 2001 reisten die Kläger auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Zur Familie gehören noch die 1976 geborene Tochter - sie wurde nach einem Urteil des VG Oldenburg (Az. 1 A 2321/01) als Asylberechtigte anerkannt - und die 1981 geborene Tochter. Letztere ist nach Angaben der Kläger am 3. Mai 2000 von russischen Soldaten entführt worden und wird seitdem vermisst.

Die Kläger zu 1., 2. und 4. wurden beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört.

Zu seinen Ausreisegründen gab der Kläger zu 1. u. a. an, er habe im 1. und 2. Tschetschenienkrieg auf der Seite der Tschetschenen gestanden. Im 1. Tschetschenienkrieg seien seine Brüder gefallen und die Wohnung der Kläger sei zerstört worden. Im 2. Tschetschenienkrieg hätten die russischen Soldaten ständig verlangt, den ältesten Sohn, den Kläger zu 4., herauszugeben. Auch er selbst, der Kläger zu 1., sei ein paar Mal von den Soldaten mitgenommen und geschlagen worden. Einmal hätten sie ihm die Nase gebrochen. Am 03.05.2000 habe das Militär schließlich die Tochter - wohl als Geisel für den Kläger zu 4. - mitgenommen.

Die ganze Familie sei verfolgt worden. Einer seiner Cousins sei Dadaevs Vertreter in Moskau gewesen. Weitere Cousins seien in der tschetschenischen Befreiungsarmee aktiv gewesen.

Die Klägerin zu 2. gab an, der älteste Sohn, der Kläger zu 4., habe in der tschetschenischen Armee gekämpft. Dann seien immer wieder die russischen Soldaten zu ihnen nach Hause gekommen und hätten gefragt, wo er sei. Schließlich hätten die Soldaten anstatt des Sohnes die Tochter mitgenommen.

Der Kläger zu 4. gab an, dass er Anfang 2000 für einen Monat in dem Militärcamp von Hattab und danach im Dienst als Kämpfer von Maschadov gestanden habe. Im Dorf Komomolskij hätten seine Leute große Verluste gehabt. Er sei mit einer kleinen Gruppe Richtung Georgien gegangen. Im Oktober 2001 sei er auf georgischem Territorium angekommen. Dann seien seine Eltern nach Georgien nachgekommen, so dass er von dort aus zusammen mit der Familie am 23.12.2001 ausgereist sei. In der russischen Miliz hätten verdeckte Ermittler für die tschetschenische Seite gearbeitet. Der Vorgesetzte seines Bataillons habe ihm gezeigt, dass sein Name mit Vorname und Geburtsdatum auf einer Liste von Personen gestanden habe, die im Militärlager von Hattab ausgebildet worden seien. Nach diesen Listen seien die Menschen nacheinander abgeholt worden. Da er nicht zu Hause gewesen sei, habe man seine Schwester abgeholt.

Mit gesonderten Bescheiden an die Kläger zu 1. bis 3. und an den Kläger zu 4. lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unbegründet ab und stellte fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorlägen. Zugleich wurde den Klägern zu 1. bis 4. die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht.

Die Kläger haben fristgerecht Klage erhoben. Sie tragen noch vor: Die Tochter . und ihr Ehemann hätten sich erheblich in politischen und humanitären Angelegenheiten engagiert. Sie seien öffentlich in Erscheinung getreten. Die Eheleute hätte mit der Regierung Maschadov zusammengearbeitet und seien mit der Familie des ehemaligen Präsidenten Dudaev verwandt.

Die Klägerin zu 2. sei lebensbedrohlich an einem Brustkrebs erkrankt. Sie bedürfe nach der im März 2007 vorgenommenen Operation der intensiven Nachbehandlung und leide darüber hinaus unter den Folgen einer Cholezystitis, einer Fundusgastritis und einer reaktiven Depression (ärztliche Bescheinigungen Bl. 52 – 57 sowie Bl. 167 ff. GA).

Die Kläger beantragen,

Ziff. 2. bis 4. der Bescheide vom 11.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht, hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.09.2005 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Die Kläger zu 1. und 4. sind in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Vorbringen angehört worden. Wegen ihrer Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die in der Anlage zur Ladung angeführten Erkenntnisquellen, die Akte des Bundesamtes sowie die vom VG Oldenburg beigezogene Akte 1 A 2321/01, die das Asylverfahren von Zalina Kurbanova und ihrem Ehemann betrifft, sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, soweit sie in den Entscheidungsgründen verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (§ 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG).

1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II 1953, S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung i.S. dieser Vorschrift kann vom Staat oder von den in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b) und c) genannten Akteuren ausgehen, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 29.04.2004, ABl. v. 29.04.2004 L 304/12 – Qualifikationsrichtlinie (kurz: QR) - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Die darin genannten Kriterien entsprechen im Wesentlichen der

bisherigen Rechtsprechung zur früheren Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 09.01.2008 – 2 A 175/06.A - m.w.N.).

2. Nach diesen Grundsätzen sind die Kläger politisch Verfolgte. Mit der Rechtsprechung des OVG Bremen (zuletzt: Urteil vom 31.05.2006 – 2 A 112/06.A – Urteilabdruck S. 12 bis 18) geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die tschetschenische Zivilbevölkerung seit Beginn des letzten Tschetschenienkrieges (September 1999) anhaltend einer auf die tschetschenische Teilrepublik begrenzte Gruppenverfolgung ausgesetzt ist.

Den Klägern kommt die durch die Gruppenverfolgung begründete Vermutung eigener Verfolgungsbetroffenheit zu Gute. Denn sie gehören der tschetschenischen Volksgruppe an und sie haben nach Beginn des letzten Tschetschenienkrieges in Tschetschenien gewohnt. Das haben die Kläger zu 1. und 2. und 4. beim Bundesamt substantiiert vorgetragen. Ihre diesbezüglichen Angaben sind kohärent und plausibel und bieten keinen Anlass zu Zweifeln.

Waren die Kläger hiernach bereits verfolgt, so liegt in dieser Tatsache nach Art. 4 Abs. 4 QR ein ernsthafter Hinweis für eine begründete Verfolgungsfurcht, es sei denn, dass stichhaltige Gründe gegen eine anhaltende Verfolgungssituation sprechen. Solche Gründe liegen aber derzeit nicht vor. Zwar hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert; es wird über eine anhaltend prekäre Sicherheitslage und immer noch von so vielen schwerwiegenden Übergriffen insbesondere durch Entführungen sowie im Polizeigewahrsam sowie berichtet, dass weiterhin von einer für eine Gruppenverfolgung hinreichenden Verfolgungsdichte auszugehen ist (vgl. UNHCR, Gutachten vom 08.10.2007, S. 3.; Universität Hamburg – Luchterhandt - , Gutachten vom 08.08.2007, S. 13; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13.01.2008; Memorial, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation <August 2006 bis Oktober 2007>, Moskau 2007).

3. Den Klägern steht keine zumutbare interne Schutzalternative zur Verfügung. Insoweit ist ein gemischt objektiv-individueller Maßstab zu Grunde zu legen (3.1.). Aufgrund der allgemeinen Gegebenheiten kommt eine interne Schutzalternative nur in der tschetschenischen Diaspora in Südrussland in Betracht (3.2.). Den Klägern ist es nach ihren individuellen Verhältnissen nicht zuzumuten, dort Zuflucht zu nehmen (3.3.).

3.1. Die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist nunmehr am Maßstab von Art. 8 QR zu messen.

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist eine interne Schutzalternative gegeben, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von dem Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Hiernach ist es für die Schutzgewährung nicht (mehr) erheblich, ob die Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet gleichermaßen schlecht sind oder nicht.

Nach Art. 8 Abs. 2 QR kommt es für das Bestehen einer internen Schutzalternative auf den Zeitpunkt der Entscheidung (hier des Gerichts) über den Antrag an. Unerheblich ist, ob der Schutzsuchende einer bei der Ausreise eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verfolgung durch Flucht an einen anderen Ort in seinem Heimatland hätte ausweichen können. Das Abstellen auf den Entscheidungszeitpunkt entspricht einem grundlegenden und durchgehenden Konzept der QR, das stets nach dem aktuellen Bedarf für einen internationalen Schutz bzw. nach einer zumutbaren internen Schutzalternative fragt (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 lit. a) QR. Dieses Konzept weicht insoweit von der bisherigen nationalen Rspr. ab, die nicht nach der Schutzalternative, sondern nach der Fluchtalternative fragte (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. § 7 Rdn. 121; Hollmann, a.a.O., S: 8) und dementsprechend maßgebend auf den Fluchtzeitpunkt abstellte. Eine interne Schutzmöglichkeit ist daher nunmehr auch dann zu bejahen, wenn sie zwar im Ausreisezeitpunkt noch nicht bestanden hat, aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben ist. Umgekehrt schließt eine im Fluchtzeitpunkt gegebene Fluchtalternative, die inzwischen entfallen ist, die Flüchtlingsanerkennung nach Maßgabe der QR nicht mehr aus (vgl. Hollmann in: Asylmagazin 11/2006, 4 <7>). Deshalb kann offen bleiben, ob Schutzsuchenden aus Tschetschenien im Ausreisezeitpunkt eine inländische Fluchtalternative – etwa in Flüchtlingslagern der nordkaukasischen Teilrepubliken – zur Seite stand.

Soweit der beteiligte Bundesbeauftragte demgegenüber die Ansicht vertritt, es müsse weiterhin geprüft werden, ob im Ausreisezeitpunkt eine inländische Fluchtalternative bestanden habe, folgt ihm das Gericht nicht. Gründe, die dafür sprechen könnten, Art. 8 Abs. 2 QR entgegen dem Wortlaut dahin auszulegen, dass es auf das Bestehen einer Schutzalternative im Ausreisezeitpunkt ankommt, sind nicht ersichtlich. Auf nationale Rechtsprechung, die sich auf Sachverhaltsfeststellungen vor der unmittelbaren Geltung der QR bezieht, kann sich der Bundesbeauftragte für seine Ansicht nicht mit Erfolg berufen. Denn aus dieser Rspr. lassen sich keine Erkenntnisse für die Auslegung von Art. 8 Abs. 2 QR gewinnen.

Zur Interpretation der persönlichen Umstände i.S.v. Art. 8 Abs.2 QR kann auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) der QR zurückgegriffen werden. Danach sind die individuelle Lage und die persön-

lichen Umstände des Ausländers einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter bei der Entscheidung zugrunde zu legen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 QR ist die spezielle Lage von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit Kindern und traumatisierten Personen zu berücksichtigen. Dementsprechend können auch nach der neueren Rspr. des BVerwG individuelle Umstände wie z. B. Erwerbsfähigkeit, Alter, Behinderung, Erkrankung und das Vorhandensein von Angehörigen oder sonstigen Beziehungen bei der Prüfung der inländischen Fluchtalternative – neben den allgemeinen Verhältnissen – mit berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.03.1995 - 9 B 747.94 = NVwZ 1996, 85; Urt. v. 15.07.1997 - 9 C 2.97 - juris-).

Auf der Grundlage des gemischt objektiv-individuellen Maßstabes kommt es darauf an, ob vom Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich am Ort der inländischen Fluchtalternative aufhält. Erforderlich ist hierfür u.a., dass er am Zufluchtsort unter persönlich zumutbaren Bedingungen sein Existenzminimum sichern kann, nicht dagegen, ob der Staat den Binnenflüchtlingen einen legalen Aufenthaltsstatus gewähren würde (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315 ff <343>, Beschl. v. 10.11.1989 - 2 BvR 403/84 u. a. = NVwZ 1990, 254 = BVerfGE 81, 58; BVerwG, Urt. v. 01.02.2007 – 1 C 24.06 -). Ein verfolgungssicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen regelmäßig das wirtschaftliche Existenzminimum, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können; nicht zumutbar sind hingegen entgeltliche Tätigkeiten für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung oder Teilnahme an Verbrechen besteht (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.02.2007 – 1 C 24.06 – S. 7 m.w.N.). Ein verfolgungssicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen regelmäßig das wirtschaftliche Existenzminimum, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können; nicht zumutbar sind hingegen entgeltliche Tätigkeiten für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung oder Teilnahme an Verbrechen besteht (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.02.2007 – 1 C 24.06 – S. 7 m.w.N.).

3.2. Das Verwaltungsgericht geht im Anschluss an das OVG Bremen (Urt. v. 31.05.2006 – 2 A 112/06.A) davon aus, dass nach den allgemeinen Gegebenheiten eine inländische Fluchtalternative für Tschetschenen vornehmlich nur in der tschetschenischen Diaspora in Südrussland in Betracht kommt. Im Einzelnen:

3.2.1. Für die Gebiete ausserhalb der Kaukasusregion lässt sich nicht sagen, dass die gegen Tschetschenen gerichteten Verfolgungshandlungen nach Art, Gewicht und Anzahl so um sich gegriffen haben, dass den Tschetschenen allein unter Sicherheitsaspekten ein Aufenthalt in anderen Teilen Russlands nicht zumutbar ist (ebenso: OVG Bremen, a. a. O., Urteilsabdruck S. 26 bis 31 m.w.N.), wengleich auch dort von einer stark anti-tschetschenischen Stimmung, von Behördenwillkür, Übergriffen, Schikanen, Personenkontrollen sowie insbesondere in Dagestan und Inguschetien auch von willkürlichen Festnahmen unter Zugrundelegung „fabrizierter“ Anklagen und Folter von Tschetschenen berichtet wird (vgl. Memorial, Bericht Moskau September 2006, S. 43).

3.2.2. Für Tschetschenen, die über keinen oder über einen am 30.06.2004 abgelaufenen alten Inlandspass verfügen, kann die Besorgung eines neuen Inlandspasses zu einem ernsthaften Sicherheitsrisiko werden. Der Inlandspass muss persönlich am registrierten Ort - für Tschetschenen ist das in der Regel die Meldebehörde in Grozny - beantragt werden (AA, Lagebericht vom 13.01.2008, S. 28). Nach der Erlasslage soll der Passumtausch in 10 Tagen vorgenommen werden. Allerdings sind Bestechungsgelder an den Kontrollposten üblich (AA, Auskunft vom 20.09.2006 an das Thür. OVG). Es sollen Bestechungsgelder von 400 bis 500 Euro verlangt werden. Willkürliche Festnahmen im Zuge der Passbeantragung seien nicht auszuschließen. Bis zum Erhalt des Passes können u. U. Wochen und Monate vergehen (Ges. für bedrohte Völker, Stn. v. 19.07.2006 an das Thür. OVG). Andererseits wird mitgeteilt, dass die 10-Tages-Frist in der Regel eingehalten werde (AA, Auskunft vom 03.03.2006 an den BayVGH).

Diese Umstände werden in der obergerichtlichen Rspr. einerseits dahin gewürdigt, dass sie keine reale Gefahr darstellten, zumal das Risiko z. B. von Luftangriffen gering sei, wenn letztlich je eine Tagesfahrt nach Grozny zur Beantragung und zur Abholung des Passes genüge (BayVGH, Urteil vom 19.06.2006 – 11 B 02.31598 - ; offen gelassen: OVG Bremen, a. a. O.). Andererseits wird die Ansicht vertreten, Tschetschenen könne nicht zugemutet werden, auch nur vorübergehend zur Ausstellung des Inlandspasses nach Tschetschenien zurückzukehren, da nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden könne, dass sie dort keinen asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würden (Hess. VGH, Ur. v. 18.05.2006 – 3 UE 177/04.A). Das erkennende Gericht geht anhand der ausgewerteten Erkenntnisquellen davon aus, dass es weitgehend von den individuellen Umständen abhängt, in welchem Ausmaß im Einzelfall Sicherheitsrisiken mit einer Passbeschaffung in Grozny verbunden sind. Diese Risiken und die bei einer Passbeschaffung anfallenden erheblichen Kos-

ten (auch für Bestechungsgelder) sind im Rahmen des gemischt objektiv-individuellen Zumutbarkeitsmaßstabes angemessen – neben anderen Umständen - mit zu berücksichtigen.

Gegenwärtig erfahren zurückkehrende Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden. Dies gilt insbesondere für solche Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13.01.2008, S. 26). Es liegen Berichte vor, wonach der föderale Sicherheitsdienst (FSB) Rückkehrer aus dem Ausland unter Beobachtung stellt und diese zu Befragungen einbestellt. Dabei erscheinen folgende Personengruppen gefährdet, Opfer von Inhaftierungen und menschenrechtswidriger Behandlung zu werden:

- (frühere) Mitglieder illegaler bewaffneter Formationen und deren Angehörige,
- Personen, die offizielle Positionen im Regime Machadow innehatten,
- Personen die offensichtlich von den Positionen der gegenwärtigen Regierung abweichende politische Ansichten haben und
- Personen, die möglicherweise für ihre nichtmilitärische Unterstützung der Rebellen truppen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können,
- junge Männer aus Großfamilien, aus denen Rebellenkämpfer stammen und
- alleinstehende Frauen

(zum Ganzen: UNHCR, Stellungnahme vom 08.10.2007 an den Hess.VGH, S. 4; Universität Hamburg, Gutachten Luchterhandt vom 08.08.2007, S. 10 ff.). Allein die tschetschenische Volkszugehörigkeit führt dagegen nicht zu einer erheblichen Rückkehrgefährdung (Luchterhandt, a.a.O., S. 14/15).

3.2.3. Die Frage, ob tschetschenische Rückkehrer in Teilen Russlands ihre existenziellen Grundbedürfnisse sichern können, hängt zumeist faktisch entscheidend davon ab, ob sie in einem Ort eine reguläre Registrierung und eine Unterkunft erhalten können. Denn eine Registrierung als Binnenflüchtlinge und damit die verbundenen sozialen Rechte werden den Tschetschenen regelmäßig verwehrt (AA, Lagebericht vom 21.08.2006, S. 27). Nicht registrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse dort sind, hängt davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen (AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 27).

Ohne Registrierung gibt es keinen Zugang zu legaler Beschäftigung, zu sozialer Unterstützung, medizinischer Versorgung und zu den Bildungseinrichtungen (UNHCR, Stellungnahme vom 29.10.2003 an den BayVGH). Tschetschenen haben wegen der ihnen gegenüber beste-

henden massiven behördlichen Restriktionen und Erschwernisse besondere Probleme, die ihnen nach der Verfassungslage der Russischen Föderation an sich zustehende Freizügigkeit innerhalb des Landes auch faktisch durchzusetzen. Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen, wenn überhaupt, oft erst nach Interventionen von Nichtregierungsorganisationen, Duma-Abgeordneten oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich (AA, Lagebericht vom 18.08.2006, S. 27). Der Kampf um die Registrierung kann Monate, manchmal Jahre dauern (Memorial, Bericht September 2006, S. 33).

Auch die Suche nach Wohnraum ist für Tschetschenen sehr schwierig. Sie begegnen Resentiments und Vorurteilen potentieller Vermieter, die ihrerseits oft fürchten, durch die Aufnahme von Tschetschenen in Schwierigkeiten zu geraten. Vermieter sind daher zumeist nicht bereit, ein Mietverhältnis zum Zwecke der Registrierung von Tschetschenen zu bestätigen (Memorial, Bericht, September 2006, S. 33). Bei der Wohnungssuche können Hilfsorganisationen wie z. B. Memorial nur behilflich sein, wenn Vermieter damit einverstanden sind (vgl. OVG Bremen, a. a. O., S. 38).

Allerdings sind die genannten Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und Registrierung regional unterschiedlich ausgeprägt.

In den Großstädten M o s k a u und S t . P e t e r s b u r g ist eine legale Aufenthaltsnahme für Tschetschenen regelmäßig auszuschließen (OVG Bremen, a. a. O., S. 36). Auch nach Ansicht des AA (Lagebericht v. 18.08.2006, S. 14 und 26) haben nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen nur dann eine Chance in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie genügend Geld haben oder auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können.

Weitgehend Einigkeit besteht in der neueren obergerichtlichen Rspr. darüber, dass auch die an Tschetschenen mehr oder weniger angrenzenden nordkaukasischen Teilrepubliken Ingušetien, Kabardino-Balkarien, Krasnodar und Stawropol nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten als interne Fluchtalternative für Tschetschenen ausscheiden (vgl. OVG Bremen, a. a. O., S. 35 ff. m.w.N.; VGH Ba.-Wü., Urt. v. 25.10.2006 – A 3 S 46/06; Bay VGH, Urt. v. 19.06.2006 – 11 B 02.31598 – S. 36; Hess. VGH, Urt. v. 02.02.2006 – 3 UE 3021/03.A, S. 24f.). Dieser Rspr. schließt sich der zuständige Einzelrichter an, zumal der Tschetschenien-Konflikt nach wohl einhelliger Einschätzung inzwischen längst auf die Nachbarrepubliken (insbesondere Ingušetien <Majas, Nazran> und Dagestan <Machatschkala> aber auch Kabardino-Balkarien <Naltschik> und Nordossetien <Vladikavkaz>) übergegriffen hat und diese politisch hat instabil werden lassen (vgl. u. a. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 13.01.2008, S. 16 ff. und vom 13.01.2008, S. 16 ff.).

In den übrigen Gebieten der tschetschenischen Diaspora, insbesondere in der Wolgaregion in Südrussland, ist eine Registrierung relativ leichter möglich, u. a., weil dort erheblich günstiger Wohnraum zu bekommen ist (AA, Lagebericht v. 15.02.2006, S. 28). Im Gebiet Wolgograd, der zweitgrößten tschetschenischen Diaspora, wohnen nach Angaben des Auswärtigen Amtes ca. 50.000 Tschetschenen (AA Lagebericht vom 15.02.2006, S: 16). Memorial (Moskau, September 2006, Anlage 10) spricht von aktuell 28.000 ethnischen Tschetschenen in dieser Region. Ob und ggf. wie viele Rückkehrer aus dem Ausland sich darunter befinden bzw. wie viele tschetschenische Bewohner mit der Lage von Rückkehrern vergleichbar sind, ist nicht bekannt. Schon in Zeiten der Sowjetunion lebten viele ethnische Tschetschenen in diesem Gebiet. Später kamen Kriegsflüchtlinge hinzu. Ende 1996 wohnten in dem Gebiet mehr als 70.000 Tschetschenen. Bis 1998 gab es dort ein Unterbringungszentrum für tschetschenische Binnenflüchtlinge. Seit dem Jahre 2000 hat dort niemand mehr den Status eines Binnenflüchtlings erhalten. Für Binnenflüchtlinge gibt es keine staatlichen Programme der Unterbringung, Registrierung und Versorgung. In der Zeit von 1999 bis 2001 gab es ein humanitäres Hilfsprogramm des Roten Kreuzes (zum Ganzen: Memorial, Bericht September 2006, Anlage 10). Die Registrierung von Tschetschenen ist in diesem Gebiet offiziell erlaubt. Allerdings gibt es nach Memorial (Bericht September 2006, S. 86 – Anlage 10 -) eine Empfehlung der Vorsteher der Milizstationen, keine Tschetschenen registrieren zu lassen. Die in der Wolgaregion ansässigen Kosaken forderten sogar, die Tschetschenen dort anzusiedeln. Nachdem seit dem 01.01.2005 die Sozialleistungen aus den kommunalen Haushalten gezahlt werden, sind die Kommunen auch aus Gründen der Kostenvermeidung bestrebt, keine hilfsbedürftigen Zuziehenden mehr aufzunehmen (Memorial, a. a. O., S. 36).

3.3. Unter Einbeziehung der allgemeinen Gegebenheiten steht den Klägern im Hinblick auf ihre individuellen Verhältnisse keine zumutbare interne Schutzalternative zur Seite.

Für die Prüfung der Zumutbarkeit ist darauf abzustellen, dass die Kläger zu 1. bis 3. im Familienverband ausreisen würden, weil es sich insoweit um Familienangehörige i.S. von Art. 2 Buchst. h. QR handelt.

Besondere Umstände; aus denen die Kläger zu 1. bis 4. ausnahmsweise auf Moskau oder St. Petersburg als interne Schutzalternative verwiesen werden könnten, sind nicht ersichtlich. Sie besitzen dort keine Kontakte und verfügen ersichtlich nicht über die finanziellen Mittel, die erforderlich wären, um sich vergleichsweise teuren Wohnraum in einem städtischen Ballungsgebiet zu beschaffen.

Den Klägern zu 1. bis 4. ist auch nicht zuzumuten, in Südrussland, etwa in der Wolgaregion, Aufenthalt zu nehmen. Das ergibt die wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände am gebotenen objektiv-individuellen Maßstab:

a) Jedenfalls die Kläger zu 1., 3. und 4. müssten ernsthaft damit rechnen, gelegentlich der unvermeidbaren Passbesorgung in Grozny nach Unterstützungshandlungen für die Sache der Tschetschenen befragt, festgehalten und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch menschenrechtswidrig behandelt zu werden.

Der föderale Sicherheitdienst FSB würde nach der genannten Auskunftslage bei Rückkehr der Kläger nach Tschetschenien unter mehreren Gesichtspunkten ein besonderes Augenmerk auf die Klägerfamilie richten:

Für den Kläger zu 4. liegt eine konkrete Rückkehrgefährdung vor, weil er als bewaffneter Rebellenkämpfer am 2. Tschetschenienkrieg teilgenommen hat (ebenso für bewaffnete Teilnehmer am Tschetschenienkrieg: Bay VGH, Urt. v. 15.10.2007 – 11 B 06.30875). Sein diesbezüglicher Vortrag beim Bundesamt sowie seine ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung sind kohärent, stimmen im Kern mit den Angaben der anderen Kläger dieses Verfahrens überein und fügen sich in die allgemeine Erkenntnislage ein. Sie bieten keinen Anlass für Zweifel.

Nach der genannten Stellungnahme des UNHCR vom 08.10.2007 ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 3. als jüngerer Bruder eines Kämpfers ebenfalls konkret rückkehrgefährdet ist.

Hinzu kommt für die Klägerfamilie, dass die Brüder des Klägers zu 1. im 1. Tschetschenienkrieg gefallen sind und ein Cousin des Klägers zu 1. im 2. Tschetschenienkrieg auf der Seite der Tschetschenen gekämpft hat. Schließlich hat sich die – inzwischen als Asylberechtigte anerkannte - Tochter ausweislich der beigezogenen Akte des VG Oldenburg in humanitärer Hinsicht stark für die Sache der Tschetschenen engagiert. Den Sicherheitskräften kann das weitreichende, vielgestaltige Engagement der (Groß-)Familie der Kläger für die Sache der Tschetschenen nicht verborgen geblieben sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nachvollziehbar, dass die Tochter von russischen Militärs entführt und der Kläger zu 1. von ihnen drangsalieren worden ist. Der Klägerfamilie ist nicht zuzumuten, sich (erneut) der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung auszusetzen.

b) Unabhängig davon böte sich den Klägern zu 1. bis 3. in wirtschaftlicher Hinsicht auch dann keine Existenzmöglichkeit in verfolgungsfreien Teilen Südrusslands, wenn jemand von ihnen – verfolgungsfrei - einen neuen Pass erhalten würde.

Der Kläger zu 1. wäre zwar grundsätzlich erwerbsfähig; er müsste aber auch die Betreuung der gesundheitlich extrem beeinträchtigten Klägerin zu 2. bewerkstelligen, die nach ärztlicher Bescheinigung des Facharztes Dr. vom 17.09.2007 auf Beistand und Unterstützung der Familie angewiesen ist und wegen schwerer Erkrankungen der gesundheitlichen Nachsorge über Jahre bedarf.

Für die Kläger zu 1. bis 3. würde sich dementsprechend schon die Wohnungssuche äußerst schwierig gestalten und wohl Orientierungen an verschiedenen Orten erfordern. Dafür müssten die Kläger voraussichtlich lange herumreisen, um überhaupt Wohnraum zu finden. Dafür wie auch für die erforderliche gesundheitliche Nachsorge der Klägerin zu 2. fehlten ihnen ersichtlich die finanziellen Mittel. Auch könnten ihnen Hilfsorganisationen wie z. B. Memorial bei der Wohnungssuche nicht behilflich sein (vgl. OVG Bremen, a. a. O., S. 38).

Sollten die Kläger zu 1. bis 3. - trotz der hiernach bereits sehr geringen Wahrscheinlichkeit – überhaupt Wohnraum finden, müssten sie ihre Registrierung gegen den zu erwartenden Widerstand der jeweiligen Kommune durchsetzen. Bei diesem Schritt käme zwar eine Hilfe z. B. von Memorial prinzipiell in Betracht, aber auch dieses Verfahren würde Monate oder Jahre dauern.

Der Kläger zu 1. könnte hiernach mithin in einem unabsehbar langen Zeitraum der Illegalität keiner rechtmäßigen Arbeit nachgehen und allenfalls schlecht bezahlten Hilfstätigkeiten in der Schatten- und Nischenwirtschaft nachgehen. Es ist nicht erkennbar, wie auf diese Weise die allernötigsten Grundbedürfnisse nach Nahrung, Wohnung und medizinischer Versorgung der Familie gedeckt werden könnten. Unter diesen Umständen haben die Kläger keine reale Chance, eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu finden, weil sie mangels Registrierung auch keinen Zugang zu Sozialleistungen und zur Gesundheitsversorgung hätten. Ihnen drohte vielmehr den Umständen nach eine Verelendung.

Es fehlen auch greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerfamilie sonst Hilfe von Dritten bekommen könnte. Sie haben keinerlei Anknüpfungspunkte zu einem Gebiet, das als interne Schutzalternative in Betracht kommt. Sie haben dort keine Verwandten, Bekannten oder sonstige Kontaktpersonen, deren Hilfe sie in Anspruch nehmen könnten. Als Tschetschenen haben sie vom russischen Staat und von russischen Volkszugehörigen keine Unterstützung, sondern

eher Beeinträchtigungen im Bemühen, eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, zu erwarten. Auch die tschetschenische Diaspora wäre ersichtlich damit überfordert, generell – und nicht nur beim Bestehen familiären oder sonstigen Unterstützungsbeziehungen - das Überleben von tschetschenischen Rückkehrern aus Westeuropa sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

*Versorgung nicht
Ablauf Boros*

gez. Hülle



Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 RVG auf 4.200,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 04.03.2008

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer -:

gez. Hülle

